

BVGer D-7458/2015 vom 12. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7458_2015

FR: TAF D-7458/2015 du 12 janvier 2016

IT: TAF D-7458/2015 del 12 gennaio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 1.5

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller bringt vor, er verfüge über neue Beweismittel, welche geeignet seien, die im Asylverfahren geltend gemachten und von den Asylbehörden für unglaubhaft befundenen Asylgründe zu belegen. Damit beruft er sich sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 123 Bst. a BGG (neue Tatsachen und Beweismittel). Er macht im Weiteren geltend, er habe die fraglichen Beweismittel erst am 20. September 2015 erhalten, womit er die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens behauptet. Der erhobene Kostenvorschuss wurde fristgerecht einbezahlt. Die allgemeinen Eintretens-voraussetzungen (vgl. Art. 67 Abs. 3 i.V.m. Art. 52 VwVG, Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG) sind damit erfüllt.

E. 3.1

Der Gesuchsteller lässt mit Eingabe vom 19. November 2015 zwei Strafurteile einreichen, mit welchen er seine Asylgründe nachträglich zu belegen versucht (ein Urteil des "B._____" (...) "D._____" sowie ein Urteil der (...)). Diese Beweismittel stammen vom 10. September 2005 respektive 13. Oktober 2005 und konnten gemäss den Ausführungen des Gesuchstellers erst kürzlich via seinen Onkel sowie mehrere Mittelspersonen erhältlich gemacht werden.

E. 3.2

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren ordentlichen Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, welche erst nach dem Entscheid entstanden sind (vgl. in Bezug auf nach dem Beschwerdeentscheid entstandene Beweismittel BVGE 2013/22). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder neu erfundene erhebliche Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, 2008, Rz. 5.48 S. 250). Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können, gelten grundsätzlich nicht als Revisionsgründe (Art. 46 VGG). Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2013, Rz. 5.47). Tatsachen und Beweismittel, die zwar vorbestanden haben aber von der Partei bewusst oder aus Nachlässigkeit nicht ins Verfahren eingebracht wurden, können nicht zur Revision führen. Es obliegt mithin den Prozessparteien, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen.

E. 3.3

Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers sind die beiden Urteile, welche mit dem Revisionsgesuch eingereicht wurden, nicht geeignet, seine im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachten Asylgründe - insbesondere die angeblichen Festnahmen - zu belegen. Aufgrund der Aktenlage kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen Urteilen um authentische, die Person des Beschwerdeführers betreffende Dokumente handelt. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die in den beiden Urteilen genannte Adresse nicht mit der vom Gesuchsteller im Asylverfahren angegebenen (vgl. dazu A6 S. 2) übereinstimmt. Sodann soll der Gesuchsteller gemäss dem Urteil vom 13. Oktober 2005 im Vorfeld der Verurteilung eine Vorladung zur Gerichtsverhandlung erhalten haben, was er jedoch im Verlauf des ordentlichen Asylverfahrens mit keinem Wort erwähnt hatte. Im Weiteren fällt auf, dass sich die eingereichten Urteile auf eine Festnahme am 24. Mai 2005 wegen Trunkenheit und Pöbeleien beziehen. Der Gesuchsteller hat im ordentlichen Asylverfahren indessen nie geltend gemacht, er sei im Jahr 2005 wegen Trunkenheit und Pöbeleien festgenommen worden. Vielmehr hat er damals lediglich vorgebracht, er sei, als er 22 Jahre alt gewesen sei (d.h. im Jahr 2000) einmal wegen Trunkenheit verhaftet und zu Peitschenhieben verurteilt worden (vgl. A20 S. 3 und 4). Dies steht wiederum im Widerspruch zur Bemerkung in den nun eingereichten Urteilen, wonach "kein vorheriger Eintrag im Strafregister" bestehe. Schliesslich gab der Gesuchsteller in der Anhörung durch die Vorinstanz zwar an, er sei noch ein zweites Mal verhaftet worden; diese zweite Verhaftung erfolgte seinen Angaben zufolge jedoch offenbar nicht wegen Trunkenheit, sondern wegen unsittlichen Verhaltens (Ausführen eines Mädchens mit seinem Motorrad), wovon wiederum in den eingereichten Urteilen keine Rede ist. Nach dem Gesagten erscheinen die nachträglich eingereichten Strafurteile aus dem Jahr 2005 mit den Asylvorbringen des Gesuchstellers unvereinbar und sind damit offensichtlich nicht geeignet, diese glaubhaft zu machen. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob diese Beweismittel ausserdem auch verspätet eingereicht wurden.

E. 3.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sind die beiden Strafurteile nicht geeignet, die im ordentlichen Asyl- respektive Beschwerdeverfahren für unglaubhaft befundenen Asylvorbringen, namentlich die geltend gemachten Festnahmen respektive die Verfolgung durch die iranischen Behörden, nachträglich glaubhaft zu machen. Damit ist das Kriterium der revisionsrechtlichen Erheblichkeit nicht erfüllt (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevanten Gründe darzutun. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-1024/2014 vom 14. November 2014 ist demnach abzuweisen. Aufgrund der Aktenlage besteht für das Gericht keine Veranlassung, die Eingabe vom 19. November 2015 zur allfälligen Prüfung unter dem Gesichtspunkt eines neuen Asylgesuchs (vgl. Ziff. 4 der Rechtsbegehren) an das SEM zu überweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten von Fr. 1'200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 11. Dezember 2015 in gleicher

Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.